

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rommerskirchen

Einebnung von Wahl- und Reihengrabstätten

Bei den nachfolgend genannten Wahl-/Reihengräbern sind die Nutzungsrechte abgelaufen.

Über den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Möglichkeit zum Erwerb eines Pflegerechtes wurden die Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen.

Wurde auf den Erwerb eines Pflegerechtes verzichtet, ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht das Entfernen nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung nach § 28 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rommerskirchen vom 27.04.2020 in der zurzeit gültigen Fassung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt die Mitteilung über die beabsichtigte Einebnung durch ortsübliche Bekanntmachung auf der Homepage und im Aushangkasten der Gemeinde Rommerskirchen.

Angehörige oder Personen, die Auskunft geben können, werden gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Mit dem Einebnen der unten aufgeführten Wahl/ - Reihengrabstätten wird ab dem 03.07.2023 begonnen.

Friedhof Netteshcim

Name	Feld	Nr.
Margarete Hödl	O	130-131
Maria Kaselow	F	3
Maria und Werner Lochmann	O	37 – 37 A

Friedhof Am Teebaum

Name	Feld	Nr.
Johann u. Sibylla Weber	C	38-39
Kurt und Irma Masnick	G	188
Edmund Roski	E	33 A

Friedhof Oekoven

Name	Feld	Nr.
Hans und Maria Jendrusiak	C	60-60 A

Rommerskirchen, den 02.05.2023


Dr. Martin Mertens
Bürgermeister